

§ 8 Sicherheitsrücklage, Zuführung und Entnahme

¹Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ²Ist der Mindestbetrag nach Art. 14 Satz 2 VersoG nicht oder nach Inanspruchnahme nicht wieder erreicht, so sind der Sicherheitsrücklage mindestens zehn v.H. der Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen. ³Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts können der Sicherheitsrücklage entsprechende Beträge entnommen werden. ⁴Reicht zum Ausgleich des Verlusts die Sicherheitsrücklage nicht aus, können der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen weitere Beträge entnommen werden. ⁵Die Satzung kann zusätzliche Gewinnrücklagen vorsehen.